

AZ 702.710

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt DITZINGEN und der Landeshauptstadt STUTTGART über die Erweiterung und des Betrieb des Gruppenklärwerks Ditzingen an der Glems vom 17.07.1981 / 20.07.1981

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss von Gerlingen und Korntal-Münchingen
- § 3 Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung von Gruppenklärwerk und Hauptsammler
- § 4 Erweiterungsstufen des Gruppenklärwerks
- § 5 Übernahmehauwerk, Abwassermessung
- § 6 Versorgung mit Frischwasser
- § 7 Kosten der Erweiterung des Gruppenklärwerks
- § 8 Beteiligung Stuttgarts an den Kosten für das Belebungsbecken
- § 9 Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Investitionen
- § 10 Klärschlamm
- § 11 Schutz der Abwasseranlagen
- § 12 Betreten des Gruppenklärwerks
- § 13 Schiedsvereinbarung
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Zustimmung

Schiedsvertrag vom 17.07.1981 / 20.07.1981

- § 1 Gegenstand des Schiedsvertrages
- § 2 Ernennung der Schiedsrichter
- § 3 Wahl eines Obmanns
- § 4 Kosten des Schiedsverfahrens
- § 5 Gerichtsort
- § 6 Anwendungen der VwGO und der ZPO

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ditzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend Ditzingen genannt - und der Landeshauptstadt Stuttgart vertreten durch den Oberbürgermeister - nachfolgend Stuttgart genannt - über die Erweiterung und den Betrieb des Gruppenklärwerks Ditzingen an der Glems

Die Erstellung und der Betrieb des Gruppenklärwerks Ditzingen ist im Vertrag vom 27. Februar/16. März 1964 (Klärwerksbau- und -betriebsvertrag) geregelt. Das Abwasser von Hirschlanden fließt ebenfalls dem Gruppenklärwerk Ditzingen zu; die Beseitigung ist im Abwasseranschlussvertrag vom 14. April/7./27. Juni 1967 und im Nachtrag hierzu vom 27. März/20./24. Juni 1974 geregelt.

Durch die Vereinigung von Hirschlanden mit Ditzingen und dem zusätzlichen Anschluss der Ditzinger Stadtteile Heimerdingen und Schöckingen wird eine Änderung des Klärwerksbau- und -betriebsvertrags erforderlich. Da gleichzeitig das Gruppenklärwerk erweitert wird, wird unter Zugrundelegung des Klärwerksbau- und -betriebsvertrags folgende neue öffentlich-

rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Das im gemeinsamen Eigentum der Städte Ditzingen und Stuttgart befindliche Gruppenklärwerk wird von Stuttgart erweitert und betrieben.

(2) An den für das Gruppenklärwerk benötigten Grundstücken einschließlich der auf diesen erstellten und noch zu erstellenden Bauwerke sowie am gemeinsamen Hauptsammler haben Ditzingen und Stuttgart gemeinsames Eigentum. Die Miteigentumsanteile betragen für Ditzingen 26 v.H. und für Stuttgart 74 v.H. (Bruchteileseigentum).

Durch die Erweiterung des Gruppenklärwerks und der damit verbundenen Änderung der Anschlusswerte für Ditzingen und Stuttgart ändern sich die Miteigentumsanteile. Sie betragen ab Fertigstellung der Erweiterungsmaßnahmen in der dritten Ausbaustufe (vgl. § 4 Absatz 2) für Ditzingen 40 v.H. und für Stuttgart 60 v.H. Ausgenommen hiervon bleibt der gemeinsame Hauptsammler von Schacht Nr. 18 bis Schacht Nr. 47 (vgl. Absatz 4).

(3) Infolge Änderung der Miteigentumsanteile erwirbt Ditzingen einen zusätzlichen Eigentumsanteil am Grundstück und am gemeinsamen Hauptsammler vom Gruppenklärwerk bis einschließlich Schacht Nr. 18 in Höhe von 14 %. Der Kaufpreis beträgt 14 % der ursprünglichen tatsächlichen Grunderwerbskosten und des Restbuchwerts des Hauptsammlers. Maßgebend für den auf den Anschaffungskosten basierenden Restbuchwert ist der Stand zum 31. Dezember des der Fertigstellung der Erweiterungsmaßnahmen vorangehenden Jahres. Hierüber ist zwischen Stuttgart und Ditzingen ein besonderer Kaufvertrag zu schließen.

(4) Der bestehende gemeinsame Hauptsammler zur Ableitung von Stuttgarter und Ditzinger Abwasser vom Gruppenklärwerk bis zu Schacht Nr. 47 an der Straßenkreuzung Aspergstraße - Hornbergstraße in Ditzingen einschließlich desselben ist ebenfalls gemeinsames Eigentum von Ditzingen und Stuttgart.

Die Eigentumsanteile betragen derzeit

für Ditzingen 26 v.H. und
für Stuttgart 74 v.H. .

Durch die Erhöhung des Anschlusswerts für Ditzingen infolge zusätzlicher Einleitung von Abwasser aus den Ditzinger Stadtteilen Heimerdingen und Schöckingen und die Vereinigung von Hirschlanden und Ditzingen betragen die Eigentumsanteile ab Fertigstellung der Erweiterungsmaßnahmen vom Gruppenklärwerk bis zum Schacht Nr. 18 für Ditzingen 40 v.H. und für Stuttgart 60 v.H., vom Schacht Nr. 18 bis zum Schacht Nr. 47 für Ditzingen 26 v.H. und für Stuttgart 74 v.H. Oberhalb Schacht Nr. 47 steht der Hauptsammler einschließlich des Übernahmebauwerks an der Gemarkungsgrenze Stuttgart/Ditzingen im alleinigen Eigentum von Stuttgart. Ditzingen hat der dauernden Belassung und dem Betrieb dieses Kanals auf ihrem Gebiet bereits im Vertrag vom 27. Januar/16. März 1964 zugestimmt. Sobald Ditzingen in diesen Hauptsammler oberhalb des Schachts Nr. 47 Abwasser einleitet, hat Ditzingen einen Miteigentumsanteil von 26 v.H. für die mitzubeneutzende Hauptsammlerstrecke von Stuttgart zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt 26 v.H. des auf den Anschaffungskosten basierenden Restbuchwerts. Maßgebend ist der Stand 31. Dezember des dem Erwerb vorangegangenen Jahres.

(5) Die Lage des Gruppenklärwerks und des gemeinsamen Hauptsammlers ist aus dem Lageplan der Stadt Ditzingen vom 23. März 1979 ersichtlich.

§ 2

Anschluss von Gerlingen und Korntal-Münchingen

(1) Das Abwasser der Städte Gerlingen und Korntal-Münchingen wird bis zum Höchstanschlusswert von zusammen 158 l/s Trockenwetterzufluss (maximal

Mischwasserzufluss: 316 l/s) ebenfalls dem Gruppenklärwerk zugeführt. Der Abwasseranteil von Gerlingen und Korntal-Münchingen gilt als Anteil Stuttgarts.

(2) Der Anschluss weiterer Gemeinden an das Gruppenklärwerk und Erhöhungen der Anschlusswerte nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner. Der Anschluss weiterer Gemeinden ist jeweils mit besonderer Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung von Gruppenklärwerk und Hauptsammler

(1) Die Erweiterung des Gruppenklärwerks erfolgt in drei Stufen und soll in den Jahren 1978 bis 1980 abgewickelt werden.

(2) Stuttgart übernimmt die Planung einschließlich der Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens und führt den Bau der Erweiterungsmaßnahmen des Gruppenklärwerks durch. Die Pläne, Genehmigungsanträge an die Wasserbehörden und der Baubeschluss bedürfen der Zustimmung Ditzingens.

(3) Die Lieferungen und Leistungen bei der Bauausführung werden von Stuttgart, auch hinsichtlich des Anteils Ditzingen (§ 7 Absatz 1), vergeben. Die Zustimmung von Ditzingen ist erforderlich, wenn die Vergabesumme in einzelnen Fällen 500.000 DM übersteigt.

(4) Stuttgart besorgt den Betrieb und die Unterhaltung des Gruppenklärwerks. Die laufenden Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung tätigt Stuttgart in eigener Zuständigkeit. Ausgaben für Unterhaltung, Änderungen oder Erneuerungen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 150.000 DM für eine Baumaßnahme bedürfen der vorherigen Zustimmung Ditzingens. Verträge über Lieferungen und Leistungen schließt Stuttgart in eigenem Namen. Das Personal des Gruppenklärwerks wird von Stuttgart angestellt. Es unterliegt nur den Weisungen Stuttgarts. Bei der Personalanstellung sind Bewerber aus Ditzingen bei gleicher fachlicher Befähigung und gleicher persönlicher Voraussetzung zu berücksichtigen.

(5) Erneuerungen und Erweiterungen des gemeinsamen Hauptsammlers werden von Stuttgart geplant und bedürfen der Zustimmung Ditzingens.

(6) Der von Ditzingen auf seine Kosten zu planende und zu bauende Zuleitungskanal von den Stadtteilen Heimerdingen und Schöckingen wird am gemeinsamen Hauptsammler außerhalb des Gruppenklärwerks angeschlossen. Das Anschlussbauwerk ist nicht Bestandteil des gemeinsamen Hauptsammlers und nicht Teil der Gruppenklärwerks-Erweiterungsmaßnahmen.

(7) Der Betrieb, die Unterhaltung und die Reinigung des gemeinsamen Hauptsammlers auf Gemarkung Ditzingen obliegen Ditzingen.

§ 4

Erweiterungsstufen des Gruppenklärwerks

(1) Die Vereinbarungspartner sind berechtigt, das in ihren zum Einzugsgebiet der Glems gehörenden Stadtgebieten anfallende Abwasser - bei Regenwetter mit dem von der Wasserbehörde zugelassenen Mischungsverhältnis - dem Gruppenklärwerk zuzuführen. Entsprechend dem Klärwerksbau- und -betriebsvertrag stehen derzeit als Trockenwetterhöchstzuflussmengen

Ditzingen	26 v. H. von 300 l/s =	3.900 m ³ /Tag und
Stuttgart	74 v. H. von 300 l/s =	11.100 m ³ Tag zu.

(2) Als erste Erweiterungsstufe wird ein zweites Nachklärbecken gebaut. Die Stadtteile Heimerdingen und Schöckingen können bis zum Abschluss der 3. Erweiterungsstufe (1980) nur bis maximal 15 l/s Trockenwetterzufluss einleiten.

In der zweiten Erweiterungsstufe wird ein zweiter Faulbehälter mit Betriebsräumen zur Bewältigung des erhöhten Schlammanfalls und als Voraussetzung für die dritte Erweiterungsstufe erstellt.

Die dritte Erweiterungsstufe sieht den Bau von einem Vorklärbecken mit Vorbelüftung, einem Belebungsbecken sowie die Erweiterung der Trafo-Station und den Umbau der Rechenanlage vor. Nach Abschluss der in den Jahren 1978 - 1980 vorgesehenen Erweiterungsmaßnahmen ist das Gruppenklärwerk für einen Trockenwetterzufluss von 500 l/s (bei Regenwetter Mischwasserzufluss maximal 1.000 l/s) ausgebaut. Davon steht Ditzingen ein Trockenwetterzufluss von 200 l/s (40 v.H.), Stuttgart von 300 l/s (60 v.H.) zu.

(3) Eine Änderung der Höchstzuflüsse nach Absatz 2 und eine Erweiterung des Gruppenklärwerks über eine Kapazität von 500 l/s hinaus bedürfen einer neuen vertraglichen Regelung.

§ 5

Übernahmebauwerk, Abwassermessung

(1) Das Abwasser von Stuttgart wird an der Stadtgebietsgrenze Stuttgart/Ditzingen gemessen. Das hierzu erforderliche Übernahmebauwerk wird durch Stuttgart auf seine Kosten unterhalten und betrieben.

(2) Das im Stadtgebiet Ditzingen anfallende Abwasser wird aus der Differenz der Messergebnisse der auf dem Gruppenklärwerk und im Übernahmebauwerk nach Absatz 1 eingebauten Messeinrichtungen errechnet. Die Messergebnisse werden gemeinsam durch Beauftragte der Vertragspartner abgelesen.

§ 6

Versorgung mit Frischwasser

Die Versorgung des Gruppenklärwerks mit Trink- und Nutzwasser (Frischwasser) erfolgt über einen Anschluss an das Ditzinger Wasserversorgungsnetz beim Gruppenklärwerk auf der Grundlage der in Ditzingen jeweils geltenden Wasserabgabesatzung.

§ 7

Kosten der Erweiterung des Gruppenklärwerks

(1) Die Kapazität des Gruppenklärwerks wird um 200 l/s erweitert. Davon benötigt Ditzingen 113 l/s und Stuttgart 87 l/s. Dies ergibt einen Anteil an der Erweiterungskapazität für Ditzingen in Höhe von 56,5 v.H. und für Stuttgart in Höhe von 43,5 v.H. Unter Zugrundelegung dieser für Ditzingen und Stuttgart neu zu schaffenden Kapazitätsanteile tragen die Kosten für die Erweiterung des Gruppenklärwerks zu 56,5 v.H. Ditzingen und zu 43,5 v.H. Stuttgart.

(2) Stuttgart, das nach § 3 Absatz 2 mit der gesamten Bauausführung beauftragt ist, bezahlt zunächst sämtliche anfallenden Rechnungen für die Erweiterung und die Einrichtung. Beim Rechnungsabschluss fordert es den für das abgelaufene Jahr auf Ditzingen entfallenden Kostenanteil an. Stuttgart kann während des Haushaltsjahres jeweils auf Vierteljahresbeginn von Ditzingen Abschlagszahlungen entsprechend dem voraussichtlichen Baufortschritt verlangen.

(3) Rechtzeitig vor Beginn jedes Haushaltsjahres teilt Stuttgart Ditzingen unter Angabe der Kosten mit, welche weiteren Baumaßnahmen geplant sind.

(4) Die Abschlusszahlung Ditzingens wird nach Fertigstellung der Schlussabrechnung einen Monat nach Anforderung durch Stuttgart fällig, Stuttgart legt Ditzingen so bald wie möglich eine Schlussabrechnung vor.

(5) Der Berechnung der Baukostenanteile nach Absatz 1 werden die durch Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen (ohne die nachstehend aufgeführten Kosten für Planung und dgl.) zugrunde gelegt. Zu den Aufwendungen gehören auch etwaige Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, für welche Stuttgart nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Ditzingen zahlt Stuttgart außerdem für Planung einschließlich der Beantragung des Einleitens des wasserrechtlichen Verfahrens, für die Erstellung des Kostenanschlags mit Massenberechnung, für Oberleitung der Bauausführung und örtliche Bauleitung, soweit diese Leistungen von Stuttgart selbst erbracht werden, einen Zuschlag in folgender Höhe:

für Planung (einschließlich Arbeitspläne	2,0 %
für Kostenanschlag mit Massenberechnung	
für Oberleitung der Bauausführung (einschließlich Vergabe)	2,0 %
für örtliche Bauleitung	<u>1,5 %</u>
insgesamt	5,5 %

der auf Ditzingen nach Absatz 1 entfallenden Baukostenanteile.

§ 8

Beteiligung Stuttgarts an den Kosten für das Belebungsbecken

Das von Hirschlanden aufgrund des 1. Nachtrags vom 27. März/20. Juni/24. Juni 1974 zum Abwasseranschlussvertrag vom 14. April/7. Juni/27. Juni 1967 allein finanzierte Belebungsbecken gehört nach § 1 des 1. Nachtrags zu den Erweiterungsmaßnahmen der zweiten Ausbaustufe. Für die Tragung der Kosten des Belebungsbeckens gilt daher § 7 Absatz 1 sinngemäß. Stuttgart beteiligt sich deshalb mit 43,5 v.H. an den Herstellungskosten des Belebungsbeckens, die 740.405,67 DM betragen haben. Der von Stuttgart zu bezahlende Betrag wird mit dem von Ditzingen für den zusätzlichen Erwerb von Eigentum nach § 1 Absatz 3 zu bezahlenden Betrag verrechnet.

§ 9

Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Investitionen

(1) Die Vertragspartner tragen die gesamten Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Gruppenklärwerk sowie für den Hauptsammler zwischen der Aspergstraße und dem Gruppenklärwerk, gegebenenfalls auch zwischen der Aspergstraße und der Gebietsgrenze (§ 1 Absatz 4 Satz 6) im Verhältnis des Abwasseranfalls in cbm je Jahr (vgl. § 5 Absatz 2).

Solange der Abwasseranfall infolge Nichtvorhandenseins technisch einwandfrei arbeitender Messeinrichtungen nicht fehlerfrei gemessen werden kann, wird für die Kostenteilung die im Einzugsgebiet des Gruppenklärwerks aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen entnommene und zur Abwassergebühr veranlagte Wassermenge zugrunde gelegt. Zur Berechnung seines Kostenanteils teilt Ditzingen seine Jahreswassermenge jeweils spätestens bis 1. März des folgenden Jahres Stuttgart mit.

(2) Kosten für Investitionen tragen ab Fertigstellung der Erweiterungsmaßnahmen Ditzingen zu 40 v.H. und Stuttgart zu 60 v.H., im Bereich des Hauptsammlers von Schacht 18 bis Schacht 47 Ditzingen zu 26 v.H. und Stuttgart zu 74 v.H. Dies gilt nicht für Investitionen, die die Kapazität des Gruppenklärwerks oder des Hauptsammlers verändern.

(3) Stuttgart teilt Ditzingen vor Beginn des Haushaltsjahres die voraussichtlich auf Ditzingen entfallenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten des Gruppenklärwerks mit. Ditzingen bezahlt den Anteil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten in vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und die Schlusszahlung nach Vorlage der Abrechnung an Stuttgart. Für Investitionen leistet Ditzingen ebenfalls zu Beginn jeden Vierteljahres anteilmäßig Abschlagszahlungen entsprechend dem voraussichtlichen vierteljährlichen Mittelabfluss.

(4) Ditzingen teilt Stuttgart vor Beginn des Haushaltsjahres die voraussichtlich auf Stuttgart entfallenden Kosten des Betriebs, der Unterhaltung einschließlich der Reinigungskosten sowie für Investitionen für den Hauptsammler auf Gemarkung Ditzingen mit. Stuttgart bezahlt den Anteil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten in vierteljährlichen

Abschlagszahlungen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und die Schlusszahlung nach Vorlage der Abrechnung an Ditzingen. Für Investitionen leistet Stuttgart ebenfalls zu Beginn jeden Vierteljahres anteilmäßig Abschlagszahlungen entsprechend dem voraussichtlichen vierteljährlichen Mittelabfluss.

(5) Über die Abschlagszahlungen wird spätestens bis 31. März des folgenden Jahres abgerechnet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Abschlagszahlungen und dem Jahresbetrag ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten.

(6) Bei Verzug ist die Schuld bis zum Zahlungseingang mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 7,5 v.H. zu verzinsen.

(7) Jeder Vertragspartner führt über die von ihm zu betreibenden und zu unterhaltenden Einrichtungen getrennt Buch.

(8) Beide Vertragspartner haben das Recht, in die das Gruppenklärwerk und den Hauptsammler betreffenden Rechnungsakten Einsicht zu nehmen.

§ 10

Klärschlamm

Ditzingen wird sich zusammen mit Stuttgart um die Verwertung des Klärschlammes und der anderen Abfallprodukte bemühen. Sollte die Verwertung des im Gruppenklärwerk anfallenden ausgefaulten Klärschlammes und der anderen Abfallprodukte Schwierigkeiten bereiten, so werden die Vertragspartner die auf sie entfallenden Mengen (Stuttgart 60 v.H., Ditzingen 40 v.H.) einer geordneten Beseitigung zuführen.

§ 11

Schutz der Abwasseranlagen

(1) Die Vertragspartner erlassen für ihre an das Gruppenklärwerk angeschlossene Gebiete Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, die den einschlägigen Vorschriften der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg entsprechen.

(2) Die Vertragspartner haben dafür zu sorgen, dass in die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Stadtgebiet keine schädlichen Flüssigkeiten, Stoffe, Gase und Dämpfe (vgl. Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg) eingeleitet werden. Durch enge Zusammenarbeit der Vertragspartner (Kontrollen und Untersuchungen) wird die Durchführung der Schutzmaßnahmen unterstützt.

(3) Entsteht am Gruppenklärwerk oder einer sonstigen Abwasseranlage dadurch ein Schaden, dass solche Flüssigkeiten usw. trotzdem in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, so ist unbeschadet der Haftung des Verursachers derjenige Vertragspartner ersatzpflichtig, aus dessen Abwassereinzugsgebiet die schädliche Flüssigkeit usw. stammt. Lässt sich die Herkunft der schädlichen Flüssigkeit usw. nicht feststellen, so tragen die Vertragspartner den Schaden entsprechend ihren Eigentumsanteilen im Verhältnis von 60 v.H. bzw. 40 v.H.

(4) Für Ersatzansprüche Dritter, die dadurch entstehen, dass solche Flüssigkeiten usw. in Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gelangen, gilt im Verhältnis der Vertragspartner untereinander Absatz 3 entsprechend. Gelangen solche Flüssigkeiten usw. aufgrund einer grobfahrlässigen Handlungsweise beim Betrieb des Gruppenklärwerks oder des Hauptsammlers in solche Gewässer, so haftet im Innenverhältnis der jeweilige Betreiber.

§ 12

Betreten des Gruppenklärwerks

Dem Oberbürgermeister Ditzingens oder seinem Beauftragten steht das Recht zum jederzeitigen Betreten und Besichtigen des Gruppenklärwerks und aller dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen zu. Er hat das Recht, sich über den Betrieb des

Gruppenklärwerks zu informieren und gegebenenfalls Anregungen und Vorschläge der Betriebsleitung zu unterbreiten.

§ 13

Schiedsvereinbarung

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Schiedsgericht, das gemäß besonderer Vereinbarung - Anlage 1 zu dieser Vereinbarung - gebildet wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1978 in Kraft. Sie ersetzt den bisherigen Vertrag zwischen Stuttgart und Ditzingen vom 27. Februar/16. März 1964 sowie den Vertrag zwischen Stuttgart und Ditzingen einerseits und Hirschlanden vom 14. April/7. Juni/27. Juni 1967 und den Nachtrag hierzu vom 27. März/20. Juni/24. Juni 1974.

§ 15

Zustimmung

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats von Ditzingen und des Gemeinderats von Stuttgart.

Ditzingen, den 20. Juli 1981
Für die Stadt Ditzingen

Der Oberbürgermeister

gez. Baehr

Stuttgart, den 17. Juli 1981
Für die Landeshauptstadt
Stuttgart

Der Oberbürgermeister

gez. Rommel

Schiedsvertrag zwischen der Stadt Ditzingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister

§ 1

Gegenstand des Schiedsvertrags

Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung zwischen Ditzingen und der Landeshauptstadt Stuttgart über die Zuführung von Abwasser ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht.

§ 2

Ernennung der Schiedsrichter

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die betreibende Partei hat dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, innerhalb eines Monats ebenso zu verfahren.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die betreibende Partei berechtigt, den Städtetag Baden-Württemberg zu bitten, den 2. Schiedsrichter zu ernennen.

§ 3

Wahl eines Obmanns

Die Schiedsrichter wählen innerhalb eines Monats nach ihrer Ernennung einen Obmann. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind sie verpflichtet, den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Stuttgart um die Ernennung eines Obmanns zu bitten.

Der Obmann soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Ihm obliegt die Leitung des gesamten Verfahrens, insbesondere die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die Aufnahme von Protokollen und die Abfassung des Schiedsspruchs. Zur Protokollführung kann er eine geeignete Hilfskraft zuziehen. Er ist auch zur Zustellung des Schiedsspruchs oder des Schiedsvergleichs ermächtigt.

§ 4

Kosten des Schiedsverfahrens

Schiedsspruch oder Schiedsvergleich müssen eine Kostenregelung enthalten.

§ 5

Gerichtsort

Gerichtsort ist Stuttgart. Die Sitzungen des Schiedsgerichts finden in Stuttgart statt.

§ 6

Anwendungen der VwGO und der ZPO

Im übrigen sind gemäß § 173 Verwaltungsgerichtsordnung die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 bis 1048) entsprechend anzuwenden.

Ditzingen, den 20. Juli 1981
Für die Stadt Ditzingen

Stuttgart, den 17. Juli 1981
Für die Landeshauptstadt
Stuttgart

gez. Baehr

gez. Rommel